

# Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf  
Fritz-Vomfelde-Straße 6  
Telefon (0211) 52 35-01  
Telefax (0211) 52 35-100  
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart  
Rosenbergstraße 50/1  
Telefon (0711) 9 93 40-0  
Telefax (0711) 9 93 40-40  
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Dezember 2019

## Gesetzgebung

### 1. Bundestag beschließt Klimapakete

Am 15.11.2019 hat der Bundestag das Klimapakete der Koalition beschlossen.

Mit dem Gesetz zur "Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften" (BT-Drucksache 19/14337) werden im Kern die Klimaschutzziele erstmals gesetzlich normiert und die Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 in jährliche Emissionsbudgets für die Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft übertragen.

Mit der angenommenen Entschließung (BT-Drucksache 19/15128) "zum Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050" will der Bundestag die Kontrollaufgabe des Parlaments gegenüber der Bundesregierung in der Klima- und Nachhaltigkeitspolitik stärken. In den Parlamentskalender des Bundestags soll eine jährliche Plenarwoche "Nachhaltigkeit und Klima" aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD "zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht" (BT-Drucksache 19/14338) wurde angenommen. Er sieht unter anderem die steuerliche Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum, Entlastungen für Pendler, eine Absenkung der Mehrwertsteuer im Personenschienenbahnverkehr sowie die Einführung eines neuen Hebesatzes bei der Grundsteuer für Windenergieanlagen vor.

Im Rahmen des Klimapakets wurde die Erhöhung der Luftverkehrssteuer zum 01.04.2020 beschlossen.

Mit dem Gesetz "über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen" (BT-Drucksache 19/14746) soll die Grundlage für einen Zertifikate-

handel für Emissionen aus Brennstoffen geschaffen und die Emission von fossilen Treibhausgasen bepreist werden.

Die Bundesregierung soll darauf hinwirken, dass die EU bis Ende 2019 das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 beschließt und auf dieser Grundlage Anfang 2020 eine langfristige Klimastrategie an die Vereinten Nationen übermittelt. Die EU soll sich darauf vorbereiten, ihre Minderungsbeiträge bis 2020 zu aktualisieren.

### 2. Bundesrat stimmt Jahressteuergesetz zu

In der Sitzung vom 29.11.2019 stimmt der Bundesrat zahlreichen Änderungen im Steuerrecht zu. Der Bundestag hatte diese am 07.11.2019 beschlossen.

Mit dem Gesetz sollen die E-Mobilität und die Nutzung von öffentlichem Nahverkehr gefördert werden. Die Dienstwagenbesteuerung von Elektro- und Hybridfahrzeugen wird weiterhin nur mit 0,5 Prozent des Listenpreises erfolgen. Das kostenlose Aufladen eines Elektromobils beim Arbeitgeber soll bis 2030 steuerfrei bleiben. Das Jobticket wird künftig mit pauschal 25% besteuert und nicht mehr auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Für E-Books und E-Paper gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Das Gesetz kann nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift weitergeleitet werden und die Maßnahmen sollen sowohl am 01.01.2020 als auch am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

## Rechtsprechung

### 1. Bestimmung der Voraussetzungen für die Anwendung der MwSt-Befreiung einer Kostenteilungsgemeinschaft

(EuGH-Urteil vom 20.11.2019)

#### Leitsatz:

Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchst. f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage - ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die die Gewährung der Mehrwertsteuerbefreiung davon abhängig macht, dass die selbständigen Zusammenschlüsse von Personen Dienstleistungen ausschließlich an ihre Mitglieder erbringen, was zur Folge hat, dass solche Zusammenschlüsse, die auch Dienstleistungen an Nichtmitglieder erbringen, in vollem Umfang mehrwertsteuerpflichtig sind, und zwar auch für die gegenüber ihren Mitgliedern erbrachten Dienstleistungen.

### 2. Bereich der Energiegewinnung einer Müllverbrennungsanlage als Betrieb gewerblicher Art

(FG Urteil vom 15.01.2019 – 1 K 116/13)

1. **Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts an einer Müllverbrennungsanlage beteiligt, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben wird, können der Bereich der Abfallbeseitigung und der Bereich der Energiegewinnung durch Verwertung der Verbrennungsenergie eigenständige Betriebe gewerblicher Art darstellen.**
2. **Durch die gesellschaftsrechtliche Struktur ist eine Zusammenfassung dieser Betriebe im steuerlichen Querverbund - bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen - möglich.**
3. **Ist eine solche Zusammenfassung erfolgt, kommt eine anderweitige Zusammenfassung nur eines der Betriebe mit einem weiteren Betrieb gewerblicher Art über diese gesellschaftsrechtliche Struktur hinweg im Nachhinein nicht mehr in Betracht.**

Im vorliegenden Fall ging es um eine kreisfreie Stadt, die diverse Beteiligungen an Unternehmen in privater Rechtsform in ihrem Eigenbetrieb hielt. Dem Eigenbetrieb stand es zu, Aufgaben der Stadt bezüglich der Verwaltung ihrer Beteiligungen, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Insbesondere war es ihm möglich eine einheitliche Willensbildung durch eine übergeordnete Steuerung zu ermöglichen. Hierfür gab es

ein Beteiligungscontrolling, welches mit Hilfe von abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen durchgeführt wurde. Es umfasste den Aufbau eines einheitlichen Planungs-, Melde- und Berichtswesens, die Erarbeitung kurz- und längerfristiger Ziele auf der Grundlage der politischen Leitlinien unter Einschluss der Entwicklung von Finanzvorgaben für die Beteiligungsgesellschaften, ein laufendes Controlling, die Mitwirkung bei der steuerlichen Optimierung im Gesamtkonzern sowie Beratungsleistungen. Die Klägerin hielt - zunächst über eine GmbH und ab Oktober 2006 über ihren Eigenbetrieb - auch eine 51 %ige Kommanditbeteiligung an der A-GmbH & Co. KG. A betrieb eine Müllverbrennungsanlage mit zugehöriger Rauchgasfilterung. Daneben gab es auch noch ein Kraftwerk, in dem sie mit einer Entnahme-Gegendruckturbine aus dem Abfallverbrennungsprozess elektrischen Strom erzeugte, welcher, soweit ihr Eigenbedarf überschritten wurde, an der Strombörse vermarktet wurde. Die über den Eigenbedarf hinausgehende Wärmeenergie verkaufte die Klägerin an die E-AG. Die E-AG lieferte den Strom und die Wärme über ihre Leitungsnetze an gewerbliche und private Endabnehmer.

Die Klägerin reichte für das Streitjahr eine Körperschaftsteuererklärung für den gesamten Eigenbetrieb ein. Sie ging davon aus, dass es sich bei dem Eigenbetrieb um einen einheitlichen BgA handle. Die Ergebnisse für die Betriebsbereiche „Abfallverbrennung“ und „Energieerzeugung“ wurden darin zusammengefasst und nicht gesondert aufgeführt. Die Klägerin kam der Aufforderung der Abgabe einer separaten Steuererklärung nicht nach. Zwar stellte die Klägerin eine spartenmäßige Trennung auf, die sie „Verkehr/Versorgung/Hafen“ nannte, allerdings war dies nicht ausreichend, da der BgA „Beteiligung Müllverbrennung“ nicht mit dem oben genannten zusammengefasst werden kann. Daraufhin erging ein Schätzungsbescheid über die Einkünfte des BgA. Hiergegen wurde Klage erhoben.

Das FG Schleswig-Holstein wies die Klage als unbegründet zurück. Es ist der Auffassung, dass die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO zu Recht geschätzt wurden. Der erkennende Senat führt die folgenden Gründe hierfür an:

Grundsätzlich besteht für jeden unterhaltenen BgA eine Steuerklärungspflicht. Dieser Verpflichtung ist die Klägerin nach Ansicht des Gerichts nicht nachgekommen, da sie den BgA „Beteiligung Müllverbrennung“ separat hätte erklären müssen. Im Rahmen ihrer Beteiligung an der A geht die Klägerin zwei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Tätigkeiten auf den Gebieten „Abfallverbrennung“ und „Energieerzeugung“ nach.

BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 KStG alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb

der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Ausgenommen hiervon sind Hoheitsbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 5 KStG. Hintergrund dieser Regelung ist der Gedanke, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, die sich privatwirtschaftlich betätigen, insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auch steuerlich wie Personen des Privatrechts behandelt werden sollen.

Danach ist die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer gewerblich tätigen Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 EStG grundsätzlich als BgA anzusehen.

Bereits der Wortlaut des § 4 Abs. 1 S. 1 KStG zeigt auf, dass die Betätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Mitunternehmer - und nicht die Beteiligung als solche - als BgA anzusehen ist.

Im vorliegenden Fall betätigt sich die Klägerin auf verschiedenen Tätigkeitsfeldern. Zum einen auf dem Gebiet der „Abfallverbrennung“ und zum anderen im Bereich der „Energiegewinnung“. Beide Bereiche stellen voneinander zu trennende selbständige Tätigkeitsbereiche und jeder für sich einen BgA dar.

Eine steuerliche Zusammenfassung zu einem Versorgungs- und Verkehrs-BgA lehnte das FG ab. Der BgA „Abfallverbrennung“ und „Energieerzeugung“ sind als technisch-wirtschaftlich eng verflochtene BgA bereits durch ihre einheitlich gesellschaftsrechtliche Organisationsform in Gestalt des Betriebs durch eine einzige Personengesellschaft mit steuerlicher Wirkung zum BgA „Beteiligung Müllverbrennung“ zusammengefasst worden. Die Möglichkeit einer weiteren Zusammenfassung sieht das FG nicht. Die Energieerzeugung gibt dem zusammengefassten BgA „Beteiligung Müllverbrennung“ nicht das Gepräge als Versorgungsunternehmen. Auch könne der BgA „Energieerzeugung“ nicht im Nachhinein aus dem zusammengefassten BgA „Beteiligung Müllverbrennung“ herausgelöst werden. Das ihr zustehende Wahlrecht hat die Klägerin bereits in Anspruch genommen. Bereits getroffene organisatorische Maßnahmen wirken vorrangig und stehen einer anderweitigen Zusammenfassung entgegen.

Gegen das Urteil ist unter dem Az. I R 9/19 ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig.

### **3. Kapitalertragsteuer für vGA einer dauerdefizitären kommunalen Eigengesellschaft**

*(BFH Urteil v. 11.12.2018 – VIII R 44/15)*

**Der Ausschluss der Rechtsfolgen einer vGA gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG i.d.F. des JStG 2009 gilt nicht nur für die begünstigte dauerdefizitäre Eigengesellschaft, sondern auch für die kapitalertragsteuerlichen Folgen beim (unmittelbaren oder mittelbaren) Anteilseigner.**

**Der Bestandsschutz gemäß § 34 Abs. 6 S. 5 KStG i.d.F. des JStG 2009 setzt voraus, dass vor dem 18.06.2008 für den konkreten Einzelfall bestandskräftige - oder zumindest unter dem Vor-**

### **behalt der Nachprüfung ergangene - Bescheide existierten oder eine verbindliche Auskunft erteilt wurde.**

Im hier zu entscheidenden Fall war die Klägerin, eine kommunale Gebietskörperschaft, in den Streitjahren (2003 und 2004) Alleingesellschafterin der Y-GmbH. Die Y-GmbH war zu 100% an der Z-GmbH beteiligt, die wiederum an drei dauerdefizitären Tochtergesellschaften Verlustausgleichszahlungen leistete. Das FA sah darin verdeckte Gewinnausschüttungen der Y-GmbH an die Klägerin und unterwarf diese der Kapitalertragsteuer.

Die Klägerin war selbst an den dauerdefizitären Tochtergesellschaften zu 72,5 % an der A-GmbH, zu 58,986 % an der B-GmbH und zu 33,33 % an der C-GmbH beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag standen Gewinne allein der Klägerin zu, zugleich wurde sie aber auch in die Pflicht genommen, etwaig entstehende Bilanzverluste bis zur Höhe des fünf-fachen Nominalbetrags ihrer Stammeinlagen auszugleichen.

Im Jahr 2003 übertrug die Klägerin ihre Beteiligungen an der A-GmbH, B-GmbH und C-GmbH ohne Gegenleistung an die Z-GmbH. Der Gesellschaftsvertrag der A-GmbH wurde geändert. Die Verpflichtung zum Ausgleich des Verlustes wurde auf die Z-GmbH übertragen.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die mittelbare Beteiligung an den strukturell dauerdefizitären Eigengesellschaften A-, B- und C-GmbH über die Beteiligungskette zu Einkünften der Klägerin aus einer vGA i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG führt. Die hierfür gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG und § 44a Abs. 8 S. 1 Nr. 2 EStG i.H.v. 10% anfallende Kapitalertragsteuer ist nur hinsichtlich der vGA, die durch die Verluste der B-GmbH verursacht worden war, gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG a.F. ausgeschlossen. Bezüglich der Verluste der A- und C-GmbH greifen die Normen nicht.

Der BFH führt aus, dass die Voraussetzungen einer vGA im Streitfall vorlagen und kapitalertragsteuerpflichtige Leistungen insoweit entstanden sind.

Eine vGA i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet, diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat und der Vermögensvorteil dem Gesellschafter zugeflossen ist. Im Fall einer strukturell dauerdefizitären kommunalen Eigengesellschaft in der Form einer GmbH hat der BFH bereits entschieden, dass ohne Zahlung eines (schuldrechtlich vereinbarten) Verlustausgleichs durch den Gesellschafter (Trägerkörperschaft), ggf. zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags, in der Regel die Voraussetzungen einer vGA an die Trägerkörperschaft vorliegen. Denn einem Drittvergleich würde dieses Vorgehen nicht standhalten. Ein gewissenhafter Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft würde nicht stets Verluste aus Tätigkeiten hinnehmen, die an sich dem Gesellschafter zuzuschreiben sind, um Aufwand zu vermeiden. In dieser früheren Entscheidung des BFH kam er auch zum Ergebnis, dass es in mehrstufigen Beteiligungsketten zu einer vGA entlang dieser Kette bis zur Trägerkörperschaft

als Obergesellschafterin kommt und diese vGA von einem gesellschaftsrechtlich veranlassten Verlustausgleich strikt zu trennen sei.

Somit kommt es bereits auf Ebene der A-, B- und C-GmbH zu einer vGA i.S.d. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG. Diese gelangt über die Beteiligungskette bis zur Klägerin, dort erfüllt sie sodann die Voraussetzungen einer vGA i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG. Daneben sind keine Tatsachen ersichtlich, die belegen könnten, dass das steuerliche Einlagekonto als verwendet gilt und damit eine Ausnahmevoraussetzung gegeben sein könnte.

#### 4. Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung des Mietzinses für einen Messestand

(FG Düsseldorf Urteil v. 29.01.2019 – 10 K 2717/17G)

**Mit Urteil vom 29.01.2019 lehnte das FG Düsseldorf eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung des Mietzinses für einen Messestand ab.**

(FG Düsseldorf Urteil vom 29.01.2019 – 10 K 2717/17 G – Revision beim BFH unter Az.: III R 15/19)

Im vorliegenden Fall war streitig, ob die für die Anmietung von Messestandflächen bezahlten Entgelte unter § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG fallen.

Die Klägerin betreibt ein Produktionsunternehmen und präsentierte im Jahr 2015 ihr Produktsortiment auf einer Fachmesse. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die von ihr bezahlte Miete für den Messestand teilweise ihrem gewerbsteuerlichen Gewinn hinzuzurechnen ist. Bei den Mietzinsen handelt es sich um Aufwand für die Benutzung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, welches sich im Eigentum eines anderen befindet (fiktives Anlagevermögen). Dass die Anmietung lediglich kurzfristiger Natur ist, stehe dem nicht entgegen. Hiergegen wurde erfolgreich Klage erhoben. Das Finanzgericht lehnte eine Einordnung der angemieteten Messefläche als fiktives Anlagevermögen der Klägerin ab.

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet werde nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG ein Viertel der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stünden, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden seien und soweit die Summe der Beträge i.S. von § 8 Nr. 1 Buchst. a bis f GewStG 100.000 Euro übersteige.

Es müsse darauf abgestellt werden, ob die Wirtschaftsgüter Anlagevermögen des Mieters oder Pächters wären, wenn er ihr Eigentümer wäre.

Die Norm des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG begründe insoweit eine voraussetzungslose Fiktion der Eigentümerstellung. Entscheidend sei, ob das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen gehöre. Dies ist nach ertragsteuerlichen Grundsätzen zu beurteilen. Demnach handelt es sich um Anlagevermögen,

wenn die Gegenstände dazu bestimmt sind dauerhaft dem Betrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB).

Für das hier im Streitfall vorliegende Produktionsunternehmen der Klägerin sei es nicht erforderlich gewesen, eine Messefläche ständig für den Gebrauch im Betrieb vorzuhalten. Der Geschäftszweck der Klägerin erfordere nicht die Teilnahme an Messen.

#### 5. Einseitige Änderung vertraglicher Preisänderungsklauseln in der Fernwärmeversorgung

(OLG Frankfurt, Urteil vom 21.03.2019 – 6 U 190/17)

**Mit Urteil vom 21.03.2019 entschied das OLG Frankfurt am Main wie schon die Vorinstanz, dass ein Fernwärmeversorger eine mit seinen Kunden vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel nicht einseitig durch öffentliche Bekanntmachung ändern darf.**

Die Beklagte, eine Fernwärmeversorgerin, schloss mit ihren Kunden Fernwärmelieferverträge mit Preisänderungsklauseln ab. Ende 2015 teilte sie ihren Kunden schriftlich mit, dass es zu Änderungen im Preissystem kommen werde und dass sie die Preisänderungsklausel öffentlich bekanntmachen werde. Hiergegen erhob ein Verbraucherschutzbund Klage und merkte an, dass eine einseitige Änderung der Preisänderungsregelung unwirksam sei und die Fernwärmeversorgerin insoweit unter dem Gesichtspunkt der Irreführung (§ 5 UWG) auf Unterlassung in Anspruch genommen werden könne. Das OLG Frankfurt führte aus, dass die Beklagte nicht befugt sei die mit ihren Kunden vertraglich in den Versorgungsverträgen vereinbarten Preisänderungsregelungen einseitig durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern. Ganz grundsätzlich könnten Verträge nur durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen geschlossen und auch geändert werden. Dieser Grundsatz gilt auch vorliegend hier.

#### 6. Wasserkonzessionsvertrag ist Gegenstand wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinde

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.05.2019, VI-2 U 7/16)

**Die Einräumung des Rechts, öffentliche Verkehrswege für den Betrieb von Trinkwasserleitungen zu nutzen (Wasserkonzessionsvertrag), ist Gegenstand wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinde, da der Wasserkonzessionsvertrag in Erwartung einer Gewinnerzielung abgeschlossen wird. Eine Befreiung der Gemeinden von der Zahlungspflicht gem. § 122 Abs. 1 Nr. 2 JustG NRW ist dann nicht anzunehmen.**

Die betreffende Gemeinde stritt gerichtlich mit einem unterlegenen Bieter über die Wirksamkeit der Neuvergabe eines Trinkwasserkonzessionsvertrags. Die angefallenen Gerichtskosten wurden je hälftig den beiden Parteien auferlegt.

Gegen die Zahlungspflicht legte die Gemeinde Erinnerung ein und berief sich auf § 2 Abs. 3 S. 2 GKG i.V.m. § 122 Abs. 1 Nr. 2 JustG NRW. Sie war der Ansicht, sie sei von der Zahlungspflicht befreit, da der gerichtliche Gegenstand des Trinkwasserkonzessionsvertrags eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge sei nach § 50 Abs. 1 WHG sowie § 38 Abs. 1 LWG NRW.

Das OLG Düsseldorf wies die Erinnerung durch Beschluss als unbegründet zurück. Zwar sind Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 JustG NRW von der Zahlungsverpflichtung von Gebühren der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen und der Justizverwaltungsbehörden befreit, jedoch gelte dies nur, soweit die Angelegenheit nicht die wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Maßgeblich für die Beurteilung ob eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde vorliegt sei, ob die Tätigkeit ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte (§ 107 Abs. 1 S. 3 GO NRW). So der Fall hier: Die Einräumung eines Wegerechts könnte ihrer Art nach auch von einem Dritten mit Gewinnerzielungsabsicht erbracht werden. Die Gewinnerzielungsabsicht kann allein deshalb schon angenommen werden, weil die Gemeinde den Konzessionsvertrag mit demjenigen Bieter abschließt, der neben einem hochwertigen Wasserversorgungskonzept die aus Sicht der Gemeinde wirtschaftlichsten Vertragskonditionen anbietet. Die Gemeinde erhält zudem neben den vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben weitere geldwerte Leistungen (Kommunalrabatt etc.). Die gesetzliche Pflicht zur Wasserversorgung steht dem nicht entgegen.

## Sonderfragen

### 1. Stromsteuerbefreiungen - Erlaubnisse bis zum 31.12.2019 beantragen!

Das „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ ist zum 01.07.2019 in Kraft getreten. Eine der wichtigsten Neuerungen im Gesetz: Die neue Erlaubnispflicht, um Stromsteuerbefreiungen in Anspruch zu nehmen. Die entsprechenden Erlaubnisse müssen bis zum 31.12.2019 beantragt werden. Bei Verstärkung dieser Frist müssen die Mengen versteuert werden und können gegebenenfalls nachträglich entlastet werden. Für Anlagen bis 1 MW Nennleistung, die Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugen, ist keine Erlaubnis erforderlich.

Betroffen sind vor allem folgende Erlaubnistatbestände:

#### **Grünstromprivileg**

nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

#### **Strom zur Stromerzeugung**

nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

#### **Anlagen bis 2 MW**

nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

#### **Erlaubnispflicht**

erforderliche Erlaubnisse gelten als erteilt, wenn der Antrag bis zum 31.12.2019 eingereicht wird

#### **Folgen bei fehlendem Antrag**

sollten die Erlaubnisse nicht fristgerecht bis zum 31.12.2019 beantragt werden, muss eine Steueranmeldung für das Jahr 2019 abgegeben und die Mengen entsprechend versteuert werden

### 2. Anwendungsfragen des § 2b UStG; Anschluss- und Benutzungszwang

*(BMF-Schreiben vom 29.11. 2019 - III C 2 - S 7107/19/10007 :003)*

Viele Fragestellungen zur Anwendung des § 2b UStG werden derzeit auf Bund-Länder-Ebene erörtert oder sind bereits entschieden.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Frage, ob § 2b UStG auch dann anwendbar ist, wenn bei Leistungen der öffentlichen Hand unter Anschluss- und Benutzungszwang privatrechtliche Entgelte erhoben werden, folgendes: Auch in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs, das heißt bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen, führt die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung dazu, dass kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Abs. 1 S. 1 UStG vorliegt.

Die Erörterungen zu dieser Thematik sind abgeschlossen.

Weitere Ergebnisse der Erörterungen werden sukzessive durch die Finanzverwaltung mitgeteilt.

### 3. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Unternehmereigenschaft rechtlich unselbständiger Gemeinden

*(BMF-Schreiben vom 27.06.2019 - III C 2 - S 7107/19/10003 :001)*

Zu einigen umsatzsteuerlichen Fragen bei der Besteuerung evangelischer Freikirchen in Deutschland wird in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgendes mitgeteilt:

Nach Abschn. 2.1 UStAE ist Unternehmer jedes selbständig tätige Wirtschaftsgebilde, das nachhaltig Leistungen gegen Entgelt ausführt oder die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine unternehmerische Tätigkeit gegen Entgelt selbständig auszuüben, und erste Investitionsmaßnahmen für diesen Zweck tätigt. Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit des Leistenden an.

Die Gemeinden sind zwar rechtlich unselbständig, organisatorisch und wirtschaftlich aber eigenständig und in weiten Teilen unabhängig. Die innere Organisation nebst der Verwaltung steht den Kirchen frei. Die innerkirchliche Verfassung stellt die Selbständigkeit der Ortsgemeinden sicher, wobei keine Weisungsbefugnis besteht. Über die Finanzen der selbständigen Ortsgemeinden besteht zentral oftmals keine Kenntnis und es besteht auch intern kein Recht, diese zu erfahren. Die Ortsgemeinden organisieren sich auf Grund der kirchenrechtlichen Vorschriften und Vorgaben selbst. So bestehen zum Beispiel eigenständige Dienstverhältnisse für Pastoren und andere Mitarbeiter. Die Mitgliedsgemeinden treffen im Rahmen ihrer Organisationshoheit jeweils ggf. Entscheidungen über einen eigenen Haushalt sowie Mitgliedschaftsrechte etc.

Daher können vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall auch Ortsgemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber nach der innerkirchlichen Verfassung selbständig sind, als umsatzsteuerlich eigenständige Unternehmer anerkannt werden. In diesem Fall haben sie auch alle darauf resultierenden umsatzsteuerlichen Pflichten zu erfüllen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass entgeltliche Leistungen zwischen Ortsgemeinden dann keine nicht steuerbaren Inneumsätze, sondern Leistungsaustausche darstellen.

Selbstverständlich ist sicherzustellen, dass überregionale kirchliche Einrichtungen gegebenenfalls auch ihren umsatzsteuerrechtlichen Pflichten nachkommen.

#### **4. Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233 AO in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO**

*(BMF-Schreiben vom 27.11.2019 – IV A 3 – S 0465/19/10004:001)*

Änderung des BMF-Schreibens vom 14.12.2018 – IV A 3 – S 0465/18/10005-01 – und vom 02.05.2019 – IV A 3 – S 0338/18/10002 –

Der VIII. Senat des BFH hat mit Beschluss vom 4. Juli 2019, VIII B 128/18, BFH/NV S. 1060, unter Bezugnahme auf die Beschlüsse vom 25. April 2018, IX B 21/18, BStBl II S. 415, und vom 3. September 2018, VIII B 15/18, BFH/NV S. 1279, entschieden, dass die Vollziehung eines Bescheides über die Festsetzung von Aussetzungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2012 auszusetzen ist.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden wird daher Folgendes bestimmt:

1. In der Überschrift, in Abschnitt I Absatz 1 und 3 und Abschnitt II Absatz 1 und 3 des BMF-Schreibens vom 14. Dezember 2018 – IV A 3 – S 0465/18/10005-01 – wird die Angabe „1. April 2012“ jeweils durch die Angabe „01. Januar 2012“ ersetzt.
2. Abschnitt VI des BMF-Schreibens vom 02. Mai 2019 – IV A 3 – S 0338/18/10002 – wird wie folgt gefasst:

#### **„VI. Aussetzung der Vollziehung**

Auf das BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2018 (IV A 3 – S 0465/18/10005-01, BStBl I S. 1393), geändert durch das BMF-Schreiben vom 27. November 2019 (IV A 3 – S 0465/19/10004:001, BStBl I S. ....) wird verwiesen.“

#### **5. Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG; Verhältnis von § 6 Abs. 3 zu § 6 Abs. 5 EStG**

*(BMF-Schreiben vom 20.11.2019 – IV C 6 – S 2241/15/10003)*

Aufgrund der Größe des BMF-Schreibens wollen wir hier nur die Überschriften der Abschnitte wiedergeben. Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an.

##### A. Persönlicher Anwendungsbereich

##### B. Sachlicher Anwendungsbereich

##### *I. Übertragung des gesamten Mitunternehmeranteils (§ 6 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 EStG)*

1. Übertragung unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts
2. Behandlung von funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen
3. Keine Gesamtplanbetrachtung bei Anwendung von § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 EStG

##### *II. Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils*

1. Übertragung unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts
2. Übertragung bei funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen
3. Übertragung bei funktional nicht wesentlichem Sonderbetriebsvermögen

##### *III. Isolierte Übertragung von Sonderbetriebsvermögen*

- C. Unentgeltliche Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen (§ 6 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 EStG)
- D. Fälle der mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung
- E. Aufhebung einzelner Regelungen in anderen Verwaltungsanweisungen
- F. Zeitliche Anwendung

## Steuerterminkalender

### Allgemeiner Hinweis:

Steuern und Abgaben rechtzeitig zahlen. Bei verspäteter Zahlung erheben die Finanzämter und die Gemeinden Säumniszuschläge kraft Gesetzes. Diese betragen 1 % des (auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten) rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Bei einer verspäteten Zahlung bis zu drei Tagen werden jedoch keine Säumniszuschläge erhoben. Dies gilt nicht für Steuerzahlungen, die in bar bei der Finanzkasse erfolgen. Durch diese dreitägige "Schonfrist" werden aber die gesetzlichen Zahlungstermine grundsätzlich nicht verlängert, sodass z.B. verirkte Säumniszuschläge vom Fälligkeitstag an und nicht etwa ab Ende der Schonzeit berechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs, bei Zahlung durch Scheck der dritte Tag nach Scheckeingang bei der Steuerbehörde, bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Zahlschein der Tag, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird.

## Die wichtigsten Steuertermine 2020

### Bei Steuerzahlungen in jedem Fall angeben:

1. Steuernummer
2. Steuerart
3. Zeitraum, für den die Steuer gezahlt wird

### Zahlungstermine:

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahlungstermine:

**Fällt der Fälligkeitstag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder auf einen Samstag, verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.**

## Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern

Zahlungstermine	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Steuerart												
1. Einkommensteuer			10			10			10			10
2. Körperschaftsteuer			10			10			10			10
3. Kirchensteuer			10			10			10			10
4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	10	10	10	14	11	10	10	10	10	12	10	10
5. Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer	10	10	10	14	11	10	10	10	10	12	10	10
6. Gewerbesteuer		17			15			17			16	
7. Grundsteuer und Abgaben (Straßenreinigung, Kanalgebühren, Müllabfuhr)		17			15			17			16	
8. Stromsteuer	27	25	25	27	25	25	27	25	25	26	25	28
9. Energiesteuer	27	25	25	27	25	25	27	25	25	26	25	28

**Anbei zu Ihrer Information die folgende Mandantenveranstaltung an unserem Düsseldorf Standort:**



Gerne laden wir Sie am 13. und 27. Februar 2020 zu unserer alljährlichen Mandantenveranstaltung für Geschäftsführer und Führungskräfte in der Versorgungswirtschaft nach Düsseldorf ein. Ziel der Veranstaltung ist neben der Vorstellung aktueller und strategisch bedeutsamer Themen der Erfahrungsaustausch mit anderen Entscheidungsträgern der Branche.

Als „Austragungsort“ steht uns in diesem Jahr ein absolutes Highlight zur Verfügung:

Das Fußball-Bundesliga-Stadion von Fortuna Düsseldorf („MERKUR SPIEL-ARENA“).

Freuen Sie sich mit uns auf ein besonderes Ambiente mit direktem Blick auf das Spielfeld, interessanten Eindrücken bei der Stadionführung und den Vortrag des ehemaligen FIFA-Schiedsrichters Thorsten KINHÖFER.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 249 Euro zzgl. MwSt.

Anmeldung und Informationen bei Frau Enekel

Telefon: 0211/5235-01

[monika.enenkel@es-treuberater.de](mailto:monika.enenkel@es-treuberater.de)

**Information in eigener Sache:**

Wir werden das Layout unseres Treuberaters neugestalten und wollen ab dem Jahr 2020 auch seine Herausgabe von bisher monatlich in künftig quartalsmäßig anpassen. Selbstverständlich werden wir Sie weiterhin über eilige wesentliche Angelegenheiten im Wege der Mandanteninformation auf dem Laufenden halten.



**Allen, die uns auch  
im zu Ende gehenden Jahr  
ihr Vertrauen geschenkt haben,  
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest  
und  
ein gutes, gesundes neues Jahr.**

**Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr  
bedanken wir uns.**

**Wir werden uns bemühen,  
Sie auch weiterhin gut zu beraten  
und den an uns selbst gestellten  
hohen Qualitätsanspruch zu halten.**